

Vorbericht

1. Allgemein

Gemäß § 64 Kommunalverfassung M-V ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch eine Sonderrechnung zu führen. Damit sind Haushaltssatzungen und Haushaltspläne gemäß den §§ 45 und 46 KV M-V zu erstellen. Einzelne Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung sind in sinngemäßer Anwendung umzusetzen, entsprechend dem Leitfaden Städtebauliches Sondervermögen NKHR. Für die städtebaulichen Sondervermögen sind keine Teilhaushalte zu erstellen und Produkte und Leistungen nicht zu definieren.

Durch die Eigenständigkeit der Städtebauförderrichtlinien und der Regelungen zum kommunalen Haushaltsrecht, insbesondere durch die unterschiedlichen Kontenrahmen, bestehen große Unsicherheiten. Dies betrifft vor allem spezielle Buchungsfragen, die immer noch nicht allgemeinverbindlich geklärt sind.

2. Entwicklung ausgewählter Einzahlungen und Auszahlungen

	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)
<u>Einzahlungen</u>				
Städtebaufördermittel				
Bund	1.807.500	929.800	1.165.000	1.272.800
Land	1.807.500	929.800	1.165.000	1.272.800
Stadt	1.541.600	1.114.800	1.365.000	1.472.800
zusätzliche Eigenanteile				
Städtebauförderung	701.800	1.061.400	1.018.600	160.900
Zuwendung Dritte	0	0	0	0
Darlehensrückflüsse Private	65.300	65.700	66.200	66.700
Erlöse aus Grundstücksverkäufen	0	0	0	0
Ausgleichsbeträge	103.600	50.000	50.000	0
<u>Auszahlungen</u>				
Auszahlungen aus Investitionen	4.874.000	4.778.400	1.790.500	4.072.900
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	561.900	410.500	410.400	380.400
Darunter:				
Trägervergütung	305.000	305.000	305.000	305.000
Auszahlungen für Planungsleistungen	77.100	20.000	20.000	0

Auszahlungen für die Beseitigung baulicher Anlagen	150.000	20.000	20.000	10.000
Verkehrswertgutachten	2.000	1.500	1.500	1.500

3. Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Es wird davon ausgegangen, dass für die Altstadt 2022 und 2023 Städtebaufördermittel aus den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Lebendige Zentren“ zur Verfügung stehen.

Alle Mittel werden für den Erhalt und die Sanierung der Bausubstanz in der Altstadt, insbesondere für denkmalgeschützte oder städtebaulich bedeutsame Grundstücke, sowie für die Sanierung des öffentlichen Raums eingesetzt.

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden zahlreiche private Maßnahmen entsprechend den Beschlüssen der politischen Gremien gefördert, sowie weitere größere und kleinteilige Maßnahmen.

Weiterhin wurden für die Haushaltsjahre 2022/2023 Planungskosten für die Erschließungsmaßnahmen Franz-Parr-Platz, Besserstraße und Weg am Tennisplatz eingeplant, sowie Baukosten für die Sanierungsmaßnahmen Schlauchturm und Markt.

Im Finanzplanungszeitraum 2024-2026 wurden weitere Kosten für die Sanierungsmaßnahmen Klosterhof, Besserstraße, Krückmannstraße, Weg zum Tennisplatz, Heiliggeisthof, Altstadtrand, Parkplatz Tiefetal und Turmstraße berücksichtigt.

Zusätzliche Eigenanteile der Stadt werden für die Sanierungsmaßnahmen Markt und Schlauchturm, sowie für die Maßnahmen Armesünderstraße und Pferdemarkt 45 (da ein Abruf im Haushaltsvorjahr nicht erfolgte) in den Kernhaushalt 2022/2023 eingestellt.

Der Ergebnis- und Finanzhaushalt 2022/2023 basiert auf der Kostenfinanzierungsübersicht des Sanierungsträgers, sowie auf den vorliegenden Bewilligungsbescheiden bis 2021.

4. Entwicklung der Kredite für Investitionen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Für die Haushaltsjahre 2022/2023 erfolgen keine Kreditfestsetzungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.